



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
500-8655875/0007.U
G0045/19

18. Februar 2020

REMONDIS GmbH & Co. KG
Dieselstraße 3, 44805 Bochum

Standort der Anlage:
48653 Coesfeld, Brink 37 a

**Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Umschlagfläche
mit Überdachung für die Anlage zum Umschlagen, zur
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen und zur sonstigen Behandlung von
nicht gefährlichen Abfällen**



Gliederung

Gliederung	2
I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	6
1. Allgemeine Festsetzungen	6
2. Immissionsschutzrecht	6
3. Abfallrecht	7
4. Wasserrecht	8
5. Baurecht und Brandschutz	9
6. Arbeitsschutzrecht	11
7. Gewässerschutz	11
8. Nebenbestimmungen unter Beachtung der Hochspannungsfernleitung	11
V. Hinweise	13
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	13
2. Hinweise zur Sicherheitsleistung	13
3. Hinweise zum Baurecht	14
4. Hinweise zum Wasserrecht	14
5. Hinweise zum Bodenschutzrecht	15
VI. Kostenentscheidung	15
VII. Begründung	16
VIII. Ihre Rechte	22
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	23
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	25
Anhang 3. Gehölzliste der RWE	31
Anhang 4. Verbindliche Erklärung zur Änderung des Brandschutzkonzeptes vom 13.12.2019	38
Anhang 5. Ist in Papierversion diesem Genehmigungsbescheid beigelegt.	39
Anhang 6. Zitierte Vorschriften	40



**I.
Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.07.2019 (Eingang BR MS am 26.07.2019, nach Antragsergänzungen vollständig am 15.01.2020) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Umschlagfläche mit Überdachung. Das Betriebsgrundstück liegt auf dem Grundstück 48653 Coesfeld, Brink 37a; Gemarkung Kirchspiel, Flur 27, Flurstück 220.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung der Stadt Coesfeld mit Stellungnahme v. 2.12.2019.
- Abweichung gem. § 69 BauO NRW bestehend aus:

Gem. Punkt 5.1 der KLR müssen Lagerboxen an den sich gegenüberliegenden Seiten offen ausgeführt werden.

Die Anlage darf wie in den Antragsunterlagen beschrieben, entgegen Punkt 5.1 der KLR errichtet und betrieben werden. Diese Kompensation ist Bestandteil der Genehmigung.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt auf folgende Betriebseinheiten:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 100	Umschlag, gesamte Fläche bestehend aus	ca. 2000m ² gesamte befestigte Fläche, Schüttgutboxen teilweise überdacht, Bagger mit Spinnengreifer, Radlader. Neue überdachte Fläche mit ca. 1000 m ²
BE 200	Zerkleinerung	Mobiler Zerkleinerer, Bagger mit Spinnengreifer, Radlader
BE 300	Bagger-Bodensortierung	Bagger mit Spinnengreifer, Radlader

Lagermengen und Kapazitäten:

Ziffer 8.15.3 Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Inputmenge von weniger als 300 t/d



Ziffer 8.15.2 Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Inputmenge von maximal 5 t/d

Ziffer 8.12.2 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfälle mit einer Lagermenge von maximal 250 t

Ziffer 8.12.1 Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlichen Abfälle mit einer Lagermenge von maximal 50 t

Ziffer 8.11.2.3 Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle durch zerkleinern mit einer Leistung von maximal 100 t/d; Vorbereitung zur Verbrennung;

Durch Zerkleinern dürfen nur folgende Abfälle behandelt werden:

AVV 15 01 03, AVV 17 02 01, AVV 20 01 38 und AVV 20 03 07

(Die Reduzierung der Behandlungsmenge von 300 t/d auf 100 t/d ist von der Antragstellerin bestätigt worden.)

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

3. Sicherheitsleistung

- 3.1. Die Anforderungen aus § 5 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 BImSchG waren bislang durch eine hinterlegte Sicherheitsleistung abgesichert.

Aufgrund der sich geänderten Entsorgungskosten wird die vorhandene Sicherheitsleistung in Höhe von 24.750 € um 25.250 € auf 50.000 € aufgestockt.

Der Unterschiedsbetrag kann als zusätzliche Sicherheitsleistung, 2. Versicherungsbestätigung, oder als neue Sicherheitsleistung in der gesamten Höhe hinterlegt werden.

- 3.2. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Bis zu diesem



Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.

Die Anlage darf erst nach Bestätigung und Vorlage, bei der Genehmigungsbehörde, der geänderten Sicherheitsleistung in Betrieb genommen werden.

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, ist die Annahme von Abfällen solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.

Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

- 3.3. Der Grundstückseigentümer/der Bauherr muss, den Beginn der Bauarbeiten/Pflanzarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Aktenzeichens der Westnetz GmbH, DRW-S-LK/1503/Mi/132.281/Bx, Tel. 0231 438-2178, anzeigen und mit der

Westnetz GmbH
Leitungsbereich Gersteinhof
Herrn Stefan Schindelbauer
DRW-S-FL-O
Alte Bockumer Straße 4
59368 Werne
Telefon: 02389/77-3600

einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vereinbaren. Die Einweisung erfolgt insbesondere auf Grund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten/Pflanzarbeiten nicht begonnen werden.

4. Mit den Bauarbeiten einzelner Konstruktionsteile darf nur begonnen werden, wenn hierfür geprüfte statische Unterlagen an der Baustelle vorliegen.
5. Die im Anhang 4. enthaltene Versicherung über die, insbesondere im BSK, durchzuführenden Änderungen, ist Bestandteil der Genehmigung. Die Umsetzung der Forderungen, müssen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachgewiesen werden.
6. Die Berechnung des Biotopwertdefizites ist spätestens 2 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung vorzulegen. Die Berechnung des Biotopwertdefizites kann über die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) erfolgen. Die Grundlagen können auf der Internetseite des Landesamtes abgerufen werden. Die abschließenden Maßnahmen sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen.



Das Ergebnis und die erfolgte Umsetzung ist der Überwachungsbehörde formlos mitzuteilen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die Bezirksregierung Münster ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

Reinhaltung der Luft

- 2.3. Bei der Behandlung von Abfällen der AVV Nr.: 15 01 03, 17 02 01, 20 01 38 und 20 03 07 durch den Zerkleinerer, muss die am Zerkleinerer installierte Bedüsungseinrichtung benutzt werden. Dies gilt für alle, insbesondere trockene Witterungsbedingungen. Ist die Bedüsungseinrichtung nicht funktionsfähig, darf der Zerkleinerer nicht zur Behandlung der genannten Abfälle eingesetzt werden. Die Bedüsungseinrichtung muss auch bei kalter Witterung funktionsfähig sein.



- 2.4. Das Betriebsgelände ist durch die Kehrsaugmaschine mit Befeuchtung, wie beantragt, regelmäßig zu reinigen. Insbesondere bei trockener Witterung ist der Reinigungsintervall zu verkürzen. Bei erheblichen und unvorhergesehenen Verschmutzungen, sind die Verschmutzungen sofort zu entfernen. Die Reinigungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und durch eine verantwortliche Person abzuzeichnen.
- 2.5. Abfälle, die zu Gerüchen neigen, sind innerhalb von 3 Tagen zu entsorgen.

Lärmschutz

- 2.6. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. I03 0812 18 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 26. September 2018 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der geänderten Anlage vollumfänglich umzusetzen und zu beachten.
- 2.7. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist eine Messung der Lärmwerte durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei auftretenden Beschwerden der im unter 2.6 aufgeführten Schallgutachtens genannten Immissions-Punkte (IP) IP 06 Brink 40; IP07 Brink 37; IP08 Brink 35 und IP09 Brink 38.
- 2.8. Die Betriebszeiten des Zerkleinerers sind in einem Tagebuch zu dokumentieren. Der Betrieb des Zerkleinerers darf 4 Std/d nicht überschreiten.

3. Abfallrecht

Zugelassene Abfallarten

- 3.1. Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen zeitweilig gelagert und behandelt werden, die im **Anhang 2**, Abfall-Annahmekatalog der Anlage aufgeführt sind.
- 3.2. Es dürfen nur die Abfälle der AVV Nr.: 15 01 03, 17 02 01, 20 01 38 und 20 03 07 durch einen Zerkleinerer behandelt werden.
- 3.3. Die bis zum 31.12 eines jeden Jahres entsorgten Abfallmengen sind, nach Abfallschlüssel getrennt aufgelistet und als gesamte Menge getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, der Überwachungsbehörde unaufgefordert bis zum 31.3. des folgenden Jahres zu übermitteln. Die Übermittlung kann elektronisch (E-Mail) oder als Papierausdruck erfolgen.
- 3.4. Die im Anhang 2 mit „nur in geschlossenen Behältern“, gekennzeichneten Abfälle sind in Container zu lagern, die dicht gegen austretende Flüssigkeiten und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Deckel) geschützt sind.
- 3.5. Abfälle der mit der AVV Nr.: 03 03 05, 03 03 07, 03 03 10, 08 01 12, 18 01 07 19 08 01, 19 08 02 dürfen nur in geschlossenen Containern gelagert werden, die dicht gegen austretende Flüssigkeiten und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Deckel) geschützt sind. Die AVV Nummern 18 01 01, 18 01 07, 18 01



09, 18 02 01, 19 09 04 und 20 03 06 20 01 32 dürfen nicht in loser Schüttung gelagert werden.

- 3.6. Es dürfen nur Container Verwendung finden, die eine gültige Prüfung nach geltenden Rechtsvorschriften nachweisen können. Container die nur als Lagereinrichtung genutzt werden und die zu keiner Verwendung im Straßenverkehr bestimmt sind von der Prüfpflicht befreit. Die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften bei Verwendung solcher Container müssen beachtet werden.

4. Wasserrecht

Die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen,- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SÜWVO Abw, ist einzuhalten. Die sich daraus ergebenden Prüf, Kontrollpflichten und Nachweispflichten sind durchzuführen. Die Durchführung der Pflichten ist in ein Betriebstagebuch einzutragen.

Anstehende Prüfungen, wie z. B. Kamerabefahrungen, sind formlos bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

- 4.1. Alle abwasserführenden Leitungen sollten, wenn möglich, aus recyclingfähigem Material hergestellt werden.
- 4.2. Alle Leitungen sind vor der Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnisprotokoll ist vor Ort zu hinterlegen.
- 4.3. Die Lagerfläche für Betonschlämme ist gegen Niederschlagwasser geschützt zu errichten.
- 4.4. Die Lagerfläche für Betonschlämme ist so auszuführen, dass Ausblutungen aus den Schlämmen nicht in den Abwasserkanal gelangen. Dies kann z. B. durch Gefälle mit nachgeschaltetem Sedimentationsbecken mit Klarwasserablauf erfolgen. Die entstehenden Sedimente sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Schlammfang ist regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. Die Kontrollen und Reinigungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen und von einer/einem Verantwortlichen gegenzuzeichnen.
- 4.5. Spätestens im Abgangsrohr DN 200, nördlicher Bereich, nach dem Stauraumkanal, DN 800 mit Drosselschacht DN 1500, D 90.98, S 89,72, t 1,26, gem. Bezeichnung im Entwässerungslageplan v. 15.5.2019 Z Nr.: 00-GP-IB-L-X-02, ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die bei Schadensfällen sofort einsatzbereit ist. Dies kann durch eine Absperrblase umgesetzt werden. Alternativ kann ein Schieber eingebaut werden. Wenn ein Schieber verwendet wird, dann ist der Schieber regelmäßig zu warten und insbesondere auf Funktion zu überprüfen. Die Prüfungen sind im Betriebstagebuch einzutragen.



- 4.6. Bei Verwendung einer Absperrblase ist diese in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Die Blase ist nach Herstellerangaben zu Prüfen und zu Warten.
- 4.7. Das Personal ist über die Funktion, den möglichen Einsatz/Verwendung und die entsprechende Pflege und Wartung der gewählten Absperrereinrichtung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Unterweisenden und von den Unterwiesenen schriftlich zu betätigen. Die notwendige Pflege und Wartung ist in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 4.8. Die Öffnungen, an der westlich gelegenen Seite der Remise zum Ableiten des Überschusswassers, sind so auszuführen, dass Löschwasser sicher aufgefangen und nicht auf unbefestigte Flächen gelangen kann.
- 4.9. Die Dichtigkeit der versiegelten Flächen und Einläufe, gegenüber dem Boden, ist von einem Sachverständigen bestätigen zu lassen.

5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1. Das vorgelegte Brandschutzkonzept ist bei der Baudurchführung umzusetzen. Die Unstimmigkeiten im vorgelegten BSK sind durch die Versicherung der Antragstellerin v. 13.12.2019 ausgeräumt. Die Versicherung ist als Anhang 4. angefügt und Bestandteil dieser Genehmigung.
- 5.2. Die gemäß DIN 14096 zu erstellende Brandschutzordnung ist auffällig und dauerhaft im Zugangsbereich anzubringen.
- 5.3. Ein „Baustellenschild“ oder ein gleichwertiges Schild mit den entsprechenden Angaben versehen, in wetterfester Ausführung, ist an von der Verkehrsfläche aus einsehbarer Stelle im Bereich der Baustelle anzubringen.
- 5.4. Mindestens eine Woche vorher hat die Bauherrin oder der Bauherr den Ausführungsbeginn der Baumaßnahme der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn ist der Bauaufsichtsbehörde ebenfalls unverzüglich durch die neue Bauherrschaft schriftlich mitzuteilen.

- 5.5. Spätestens bei der Anzeige des Baubeginns muss der Bauaufsichtsbehörde der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellte oder geprüfte Standsicherheitsnachweis (mit Brandschutz der Konstruktion) mit der erforderlichen Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorliegen.



- 5.6. Mit den Bauarbeiten einzelner Konstruktionsteile darf nur begonnen werden, wenn hierfür geprüfte statische Unterlagen an der Baustelle vorliegen.
- 5.7. Gemäß § 84 BauO NRW ist die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens eine Woche vor Abschluss der Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen und die Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung zu beantragen.

Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem Ablauf des mit o.g. Fertigstellungsanzeige genannten Termin.

- 5.8. Aus einsatztaktischen Gründen ist/sind zur Sicherstellung einer kontrollierten Löschwasserlenkung ein/mehrere im Brandfall sicher erreichbare/r mechanische/r/elektrische/r Schieber zum Absperrern der Abwasserströme des Betriebes gegenüber der öffentlichen Kanalisation bzw. gegenüber offenen Gewässern einzurichten, sofern diese/r noch nicht vorhanden ist/sind. Die Absperrmöglichkeit/en muss/müssen frei zugänglich sein und von Hand ohne Hilfsmittel der Feuerwehr bedient werden können. Notwendige Hilfsmittel sind vor Ort in Nähe des/der Absperrereinrichtung/en vorzuhalten und entsprechend zu kennzeichnen. Vor Ort muss erkennbar sein, ob der/die Absperrmöglichkeit/en geschlossen oder geöffnet ist/sind. Die Art und der/die Standort/e der Absperrmöglichkeit/en sind zudem im Feuerwehrplan anzugeben (Rechtsgrundlage: § 14 BauO NRW i.Vm. § 50 Abs. 1 BauO NRW sowie § 3 Abs. 2 BHKG).
- 5.9. Für die unter Punkt 14 des BSK beschriebene Brandmeldeanlage ist zu bestätigen, dass die vor Ort untergebrachten Lauf- und Linienkarten aktuell sind. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass die Anschlussbedingungen des Kreises Coesfeld als Betreiber der Kreisleitstelle zu erfüllen sind. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass das im Bereich der Umschlaganlage zu Einsatz kommende Brandmeldesystem fehlerfrei sowie zuverlässig zwischen Störfaktoren wie Staub und einem echten Brand unterscheiden können muss.
- 5.10. Im Bereich der Umschlaganlage ist es verboten, zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden; auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge mit dem Wortlaut „Feuer und Rauchen Verboten!“ hinzuweisen.
- 5.11. Der bereits vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14 095 ist zu aktualisieren und der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist an der Brandmeldezentrale / am Objekt zu hinterlegen. Gemäß DIN 14 095 sind Feuerwehrpläne in Zeitabständen von 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.



- 5.12. Lt. BSK (Punkt 16.1) wurde ein Brandschutzbeauftragter bestellt. Dieser ist der Genehmigungsbehörde / Brandschutzdienststelle namentlich zu benennen. Seine Aufgaben und Qualifikation sind nachzuweisen.
- 5.13. Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen hat der Betreiber des Objektes eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096-2014 (Teil A, B, C) zu erstellen bzw. die vorhandene Brandschutzordnung zu aktualisieren. Sie ist den Betriebsangehörigen in geeigneter Form bekannt zu machen. Gemäß DIN 14 096 ist die Brandschutzordnung in zeitabständen von bis zu 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
- 5.14. Die im BSK unter Punkt 16.4 gemachten Vorgaben zur Unterweisung von Betriebsangehörigen sind umzusetzen und nachzuweisen. Die Unterweisungen sind mindestens jährlich zu wiederholen.
- 5.15. Die im Lageplan auf dem Baugrundstück des Brandschutzkonzeptes dargestellten Hydranten sind Teil des Brandschutzes und vorzuhalten.

6. Arbeitsschutzrecht

- 6.1. Arbeitsschutzrechtlich bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage wie beantragt betrieben wird.

7. Gewässerschutz

- 7.1. Der Gewässerschutz/Entwässerung von Niederschlagswasser, ist über die Einleitererlaubnis v. 14.10.2015, Az.: 500-0335885/0007.E, abgedeckt. In dem Verfahren ist die beantragte Befestigung bereits berücksichtigt worden.

8. Nebenbestimmungen unter Beachtung der Hochspannungsfernleitung

- 8.1. Die bauliche Anlage wird errichtet, wie im beigefügten Lageplan; Genehmigungsplanung, Projektnummer REM32N18, Zeichnungsnummer 00-GP-IB-L-X-01Stand 15.4.2019, im Maßstab 1:500; vom 24.10.2019 (Westnetz-Eintragung) eingetragen, d. h. in einem seitlichen Abstand von mindestens 16,50 m westlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie.
- 8.2. Die bauliche Anlage darf eine Höhe (inkl. aller Dachaufbauten, wie Kamine, Antennen etc.) von maximal 14,50 m über EOK nicht überschreiten (bei einer Geländehöhe von 91,05 m über NN entspricht dies einer Höhe von maximal 105,55 m über NN).
- 8.3. Die bauliche Anlage erhält eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer dürfen nicht verwendet werden. Die Anbringung von Lichtkuppeln/Dachfenstern und Rauchabzügen ist gestattet, wenn diese den Erfordernissen der v. g. DIN entsprechen.



8.4. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle außen an der baulichen Anlage befindlichen metallenen Objekte (z. B. Trapezbleche, Dachrinnen inkl. Fallrohre, Fensterrahmen und -bänke usw.) in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Auch bei Dachstuhlbauteilen mit Metallelementen sind alle metallenen Teile zu erden. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8.5. Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung auf dem Grundstück zu gewährleisten. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

8.6. Geländeänderungen im Leitungsschutzstreifen bedürfen unserer Zustimmung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Diese Stellungnahme entbindet den Grundstückseigentümer nicht davon, notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen für das Bauvorhaben im Schutzstreifen einzuholen.

Sofern das Bauvorhaben nicht innerhalb von drei Jahren entsprechend den obigen Bedingungen ausgeführt wird, verliert diese Stellungnahme seine Gültigkeit. Eine erneute Stellungnahme ist einzuholen.



V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede Abweichung nach Inbetriebnahme in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3. Der/die Betreiber/in der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung



Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

3. Hinweise zum Baurecht

- 3.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 3.2. Der Eigentümer eines Grundstückes hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutz- und Mischwasserleitungen seines Grundstückes, nach Errichtung, von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3. Ihr Grundstück muss gemäß § 16 Abs. 1 BauO NRW für bauliche Anlagen entsprechend geeignet sein. Aufgrund Ihrer Bauvorlagen/Ihres Bauantrages wurde vom zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Luftbildauswertung des Grundstückes durchgeführt. Ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel konnte hierbei nicht festgestellt werden.

Trotz dieses Ergebnisses sollte die Baumaßnahme mit der gebotenen Vorsicht durchgeführt werden, da ein Vorkommen weiterer Kampfmittel nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Sofern ein Verdacht aufkommt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich 60 unter der Durchwahl 02541/939-1308 (Herr Richter) zu verständigen.

- 3.4. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich mit dem Gebäude und den Einrichtungen der Umschlaganlage vertraut zu machen. Die Einweisung ist zu dokumentieren und bei der Bauzustandsbesichtigung nachzuweisen.

4. Hinweise zum Wasserrecht

- 4.1. Der Eigentümer eines Grundstückes hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Schmutz- und Mischwasserleitungen seines Grundstückes, nach Errichtung, von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Pflichtige aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.



5. Hinweise zum Bodenschutzrecht

- 5.1. Die befestigte Fläche ist regelmäßig, mindestens 1-mal im Quartal, auf Beschädigungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind in das Betriebstagebuch einzutragen und umgehend zu beseitigen.
- 5.2. Auf der Fläche ist geeignetes und in ausreichender Menge Bindemittel zur Aufnahme von ölhaltigen Leckagen bereit zu halten.
- 5.3. Aufgetretene Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Das benutzte Bindemittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 393.000,00 €

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten zu berechnen:

- a) bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (E - 50.000) =$
jedoch mindestens 500,00 €
bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (393.000 - 50.000) =$ 2.215,00 €

Nach der Tarifstellen 15a.1.1.a) ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von: 2.215,00 €

Für die mit dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG zu konzentrierenden Baugenehmigung ist nach der Stellungnahme des Bauaufsichtsamtes des Stadt Coesfeld vom 02.12.2019 auf Grundlage der AVerwGebO Tarifstellen 2.4.1.3 und 2.5.3.1 eine Gebühr von 6.051,00 € zu erheben, die sich wie folgt berechnet:

Gebühren

Umbauter Raum: 11.935,97 cbm

Rohbaukosten:

Bauart leicht	3.000 cbm x 44,0 €/cbm	=	132.000,00 €
	3.001 cbm bis 7.500 cbm x 35,00 €/cbm	=	157.500,00 €
	7.501 cbm bis 11.936 cbm x 31,00 €/cbm	=	137.516,00 €
	Gesamtkosten	=	427.016,00 €



Tarifstelle 2.4.1.3: 427 t/€ x 13,00 €	=		5.551,00 €
Tarifstelle 2.5.3.1. Abweichung „offene Seiten“ gem. 5.1 KLR	=	500,00 € 500,00 €	
			<u>500,00 €</u> <u>6.051,00 €</u>

Somit sind für Gebühr insgesamt zu zahlen: 6.051,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 20. März 2020

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Vertragsgegenstand: 7331400000628971

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter **Angabe des Vertragsgegenstandes** erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Die ursprüngliche Anlage wurde am 15.01.1998 als Restmüllbehandlungsanlage mit Az.: 24-1/8655875.G009/97 Fw/Har durch das ehemalige Staatliche Umweltamt Münster erstmalig genehmigt.

Über die Genehmigung vom 11.04.2003 gem. § 4 BImSchG Az.: 8655875.G0110/02 Fw/25, ebenfalls vom Staatlichen Umweltamt Münster, ist die bislang betriebene Anlagen genehmigt worden.

Sie haben mit Schreiben vom 25.7.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung beantragt. Die in der Vergangenheit bestätigten Anzeigen, nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sind in dieser Genehmigung eingearbeitet.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 15.01.2020 vor.

Die Änderungen bestehen aus der Errichtung und dem Betrieb einer weiteren Fläche für die Lagerung und Behandlung von Abfällen mit Überdachung. Die genehmigten Mengen werden nicht verändert.

Die Antragstellerin hat sich entschlossen die Ziffer 8.11.2.4 (Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen) aufzugeben und dafür die Ziffer 8.11.2.3 (Vorbereitung zur Verbrennung/Mitverbrennung durch Behandlung nicht gefährlicher Abfälle) zu beantragen. Diese Anlage unterliegt der RL 2010/75/EU (IED –Richtlinie).



Sie haben einen Antrag auf nicht Veröffentlichung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Dem Begehren der Antragstellerin wurde daher stattgegeben. Nachteiligen Auswirkungen ist mit Formulierung von Nebenbestimmungen, falls erforderlich, entgegengewirkt.

Da es sich bei dieser Anlage um eine Umschlaganlage und Anlage zur Behandlung von Abfällen, in diesem Fall die Abfallschlüssel AVV 15 01 03, AVV 17 02 01, AVV 20 01 38 und 20 03 07 die als nicht gefährlich eingestuft sind, handelt, ist formalrechtlich der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV anzuwenden.

Die Anwendung der im § 21a Abs. 2a genannten Parameter, wird durch die Nebenbestimmungen eingehalten. Die in Ziffer 5. genannte Überwachung ist in diesem Fall nicht erforderlich, da es sich um eine einfache Anlage handelt.

Ein AZB Bericht ist hier nicht erforderlich, da keine Nebenanlagen nach BImSchG zum Tragen kommen. Relevant gefährliche Stoffe sind ebenfalls nicht vorhanden.

Diese Feststellung resultiert aus dem Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 19.12.2019. Dieses Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Die dem Nachbarbetrieb, auf dem gleichen Grundstück und dem gleichen Betreiber zugehörige Tankstelle ist nicht als Nebeneinrichtung der BE 200 einzustufen. Als notwendige Nebeneinrichtung kann nur eine Anlage, ein Verfahren oder ein Verfahrensschritt angesehen werden, welche notwendig sind damit diese Anlage funktioniert. Dies ist hier nicht der Fall. Die Maschinen mit Verbrennungsmotor könnten auch, bei Bedarf, über einen Tankwagen betankt werden. Diese Tankstelle ist daher keine Nebeneinrichtung. Zudem wird die Zerkleinerungsanlage von einer Fremdfirma leihweise, vollgetankt zur Verfügung gestellt.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in den Nrn. 8.11.2.3, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.15.2, 8.15.3. des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Immissionsschutzes, des Abfallrechtes, des Bodenschutzes und des Wasserrechtes maßgebend.

Regelungen im Genehmigungsbescheid

Gemäß § 16 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. In



§ 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

In § 21 Abs. 1 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) ist geregelt, welche Angaben der Genehmigungsbescheid enthalten muss. Außerdem wird in § 21 Abs. 2a bestimmt, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Auflagen enthalten muss:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle.
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten.
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Die oben genannten Regelungen beinhalten die Rechtsgrundlagen für die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, werden diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid verbindlich.



Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Grundwasserschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Vorgaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW).

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 131 SO-Gebiet Abfallentsorgungsstandort Brink.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Sondergebiet Abfallentsorgungsstandort Brink nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Bodenschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Bodenschutzrecht ergeben sich aus den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).



Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, für die beantragte Anlage Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu ist die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Schutzvorkehrungen wird in den Nebenbestimmungen geregelt.

Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die zum BlmSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelung dienen gemäß § 5 BlmSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, „Abfälle vermieden, nicht zur vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der o.g. Gesetze erlassen worden sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt nicht unter eine Ziffer der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist eine UVP nicht erforderlich.

Beteiligung

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld

Gesundheitsamt

Stadt Coesfeld

Bauamt
Brandschutz
Feuerwehr

Westnetz

als Beteiligter zur Sicherung der
Stromtrasse



Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, Bodenschutzes, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, bei Abfallentsorgungsanlagen, im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG – insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf Kosten des Betreibers durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung hat der Antragsteller die erzeugten Abfälle und genehmigten Lagermengen sowie die zurzeit üblichen Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Durch diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom Datum, Aktenzeichen 500-8655875/0007.U, ist die Anlage für eine Verarbeitungsmenge 100 t pro Tag durch Zerkleinern von nicht gefährlichen Abfällen (siehe Anhang) und eine Lagermenge von 250 t nicht gefährliche und weniger als 50 t gefährliche Abfälle genehmigt.

Durch Ihren Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergeben sich keine Änderungen der genehmigten Behandlungs- oder Lagermengen.

Berechnung der Mengen und Kosten

Ihrem, mit Mail v. 14. November 2019, vorgelegten Vorschlag bin ich gefolgt. Daraus ergibt sich folgende Begründung:

Da sich die Entsorgungskosten geändert haben, wird die notwendige Sicherheitsleistung für 250 Tonnen nicht gefährliche Abfälle zur Lagerung auf 32.500€ (250t x 130€/t = 32.500€, incl. Transport) zuzüglich 50 Tonnen gefährliche Abfälle (50t x 110€/t = 5.500€) insgesamt mit 38.000 € berechnet.

Zu den Entsorgungskosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer, z.Zt. 19%, 7.220€, hinzugezogen.



Daraus ergeben sich Entsorgungskosten incl. Transport in einer Höhe von 45.220€. Die nachzuweisende Sicherheitsleistung wird mit Zustimmung der Antragstellerin gerundet auf insgesamt 50.000 € festgelegt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Bescheides v. 18.12.2015 ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

**VIII.
Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag
gez. Hahn



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1. ANTRAGSFORMULAR**
- 2. ERLÄUTERUNGSBERICHT**
 - 2.1. Angaben zum Antragsteller und Betreiber
 - 2.2. Angaben zum Entwurfsverfasser
 - 2.3. Notwendigkeit und Gegenstand des Antrags
 - 2.4. Vorhaben Genehmigungen
 - 2.5. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten
- 3. STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE**
 - 3.1. Topografische Karte 1 : 25000
 - 3.2. Lageplan
- 4. GENEHMIGUNGSFORMULARE**
 - 4.1. Forumular 2 – 5
 5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 5.1. Umschlag/Lagerung
 - 5.2. Zerkleinerung
 - 5.3. Bagger- Bodensortierung
- 6. BAUANTRAGSFORMULARE**
- 7. ARBEITSSCHUTZ**
 - 7.1. Allgemein
 - 7.2. Bauliche Maßnahmen
 - 7.3. Technische Maßnahmen
 - 7.4. Organisatorische Maßnahmen
 - 7.5. Personelle Maßnahmen
- 8. BRANDSCHUTZ**
- 9. EMISSIONEN**
 - 9.1. Staub
 - 9.2. Geruch
 - 9.3. Lärm
 - 9.4. Abwasser



10. **UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN GEM: § 62 WHG**
11. **AUSGANGSZUSTANDSBERICHT**
12. **PRÜFUNG AUF UVP-PFLICHT NACH § UVP-GESETZ**
13. **NACHWEIS DER SICHERHEITSLAISTUNG**
14. **MASSNAHMEN NACH DER BETRIEBSEINTELLUNG**
15. **KURZFASSUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung	BE 100 Lagern/ Umschlagen	BE 200 Zerkleinern	BE 300 Sortieren
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	X		
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Lagerung nur in geschlossenen Containern, keine austretenden Flüssigkeiten		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		X
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X		



03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerung nur in geschlossenen Behältern		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		
03 03	Abfälle aus der Herstellung u. Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		
03 03 05	De-Inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X		
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X		
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X		
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle	X		X
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X		



12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen u. Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	Lagerung nur in geschlossenen Containern, keine austretenden Flüssigkeiten		
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Lagerung nur in geschlossenen Behältern		
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN U. SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		X
15 01 05	Verbundverpackungen	X		X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X		X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		X
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) u. Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen	X		
16 01 19	Kunststoffe	X		X
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			



16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X		
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	X		
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	X	X	
17 02 03	Kunststoff	X		X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Lagerung nur in geschlossenen Behältern		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Lagerung nur in geschlossenen Behältern		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 05	Eisen und Stahl	X		
17 04 07	Gemischte Metalle	X		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), steine und Baggertgut			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X		
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Lagerung nur in geschlossenen Behältern		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerung nur in geschlossenen Behältern		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		X
18	ABFÄLLE AUS DER HUMAN-MEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			



18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		Lagerung nur in geschlossenen Containern, keine austretenden Flüssigkeiten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X		
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X		
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 10	Brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		
19 08 02	Sandfangrückstände	X		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X		
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		



20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTS- ABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHL. GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe	X		X
20 01 10	Bekleidung	X		X
20 01 11	Textilien	X		X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Lagerung nur in geschlossenen Containern, keine austretenden Flüssigkeiten,		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X		
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Lagerung nur in geschlossenen Behältern		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X	
20 01 39	Kunststoffe	X		X
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X		X
20 03 02	Marktabfälle	X		X
20 03 03	Straßenkehricht	X		
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X		
20 03 07	Sperrmüll	X	X	X



Anhang 3. Gehölzliste der RWE

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

<i>Acer palmatum</i> „Dissectum“	Grüner Schlitz Ahorn
<i>Arundinaria murielae</i>	Pfeil-Bambus
<i>Berberis gagnepainii</i> var. L.	Schwarze Berberitze
<i>Berberis thunbergii</i>	Hecken-Berberitze
<i>Berberis x stenophylla</i>	Rosmarin-Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i> „Bullata“	Blaugrüner Buchsbaum
<i>Callicarpa bodinieri</i> „Profusion“	Schönfrucht
<i>Calycanthus floridus</i>	Echter Gewürzstrauch
<i>Chaenomeles speciosa</i>	Chinesische Scheinquitte
<i>Chamaecyparis obtusa</i> „Nana Gr.“	Zwergige Muschelzypresse
<i>Clematis alpina</i>	Alpen-Waldrebe
<i>Clethra alnifolia</i>	Scheineller
<i>Colutea arborescens</i>	Blasenschote
<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel
<i>Corylopsis spicata</i>	Ährige Scheinhasel
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gemeine Zwergmistel
<i>Elaeagnus multiflora</i>	Vielblütige Ölweide
<i>Enkianthus campanulatus</i>	Japanische Prachtglocke
<i>Euonymus alatus</i>	Flügel-Spindelstrauch
<i>Forsythia europaea</i>	Balkan-Forsythie
<i>Forsythia x intermedia</i> „Lynw.“	Forsythie
<i>Fothergilla major</i>	Federbuschstrauch
<i>Hibiscus syriacus</i>	Garten-Eibisch
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Pinus densiflora</i> „Pumila“	Strauchige Rot-Kiefer
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Sorbaria sorbifolia</i>	Fliederspiere
<i>Spiraea nipponica</i>	Japanische Strauch-Spiere
<i>Tamarix ramosissima</i>	Sommer-Tamariske
<i>Viburnum farreri</i>	Winter-Duftschneeball
<i>Viburnum plicatum</i>	Gefüllter Japan. Schneeball
<i>Viburnum x carlcephalum</i>	Großblumiger Duftschneeball
<i>Weigela florida</i>	Liebliche Weigelle



Endhöhe bis 4 m

<i>Acer japonicum</i> „Aconitifolium“	Japanischer Feuer-Ahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Echte Felsenbirne
<i>Berberis julianae</i>	Großblättrige Berberitze
<i>Berberis x ottawensis</i> „Superba“	Große Blut-Berberitze
<i>Buddleja alternifolia</i>	Chinesischer Sommerflieder
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder
<i>Cotoneaster multiflorus</i>	Blüten-Felsenmispel
<i>Cotoneaster x watereri</i>	Englische Felsenmispel
<i>Crataegus monogyna</i> „Compacta“	Kugelzwerg-Weißdorn
<i>Deutzia scabra</i> „Plena“	Gefüllte Deutzie
<i>Deutzia x magnifica</i>	Pracht-Deutzie
<i>Elaeagnus commutata</i>	Silber-Ölweide
<i>Hamamelis mollis</i>	Chinesische Zaubernuss
<i>Hamamelis x intermedia</i>	Großblütige Zaubernuss
<i>Juniperus communis</i> „Hibernica“	Irischer Säulen-Wacholder
<i>Juniperus communis</i> „Suecica“	Schwedischer Säulen-Wacholder
<i>Juniperus x media</i> „Pfitzeriana“	Pfitzer Wacholder
<i>Ligustrum vulgare</i> „Atrovirens“	Wintergrüner Liguster
<i>Lonicera ledebourii</i>	Kalifornische Heckenkirsche
<i>Lonicera tatarica</i>	Tatarische Heckenkirsche
<i>Magnolia liliiflora</i> „Nigra“	Purpur-Magnolie
<i>Magnolia sieboldii</i>	Sommer-Magnolie
<i>Philadelphus coronarius</i>	Süßer Jasmin
<i>Physocarpus opulifolius</i>	Blasenspiere
<i>Pieris japonica</i>	Japanische Lavendelheide
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Syringa josikaea</i>	Ungarischer Flieder
<i>Syringa reflexa</i>	Bogen-Flieder
<i>Syringa x swegiflexa</i>	Pelten-Flieder
<i>Taxus baccata</i> „Fastig. Aureom.“	Gelbe Säulen-Eibe
<i>Tsuga canadensis</i> „Pendula“	Hänge-Hemlocktanne
<i>Viburnum x burkwoodii</i>	Wintergrüner Duftsneeball



Endhöhe bis 5 m

<i>Acer palmatum</i> „Atropurpureum“	Roter Fächer-Ahorn
<i>Acer palmatum</i> „Osakazuki“	Grüner Fächer-Ahorn
<i>Caragana arborescens</i>	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
<i>Cedrus deodara</i> „Pendula“	Hängende Himalaja-Zeder
<i>Chionanthus virginicus</i>	Schneeflockenstrauch
<i>Cotinus coggygria</i>	Grüner Perückenstrauch
<i>Cotoneaster bullatus</i>	Runzelige Felsenmispel
<i>Crataegus oxyacantha</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Decaisnea fargesii</i>	Bläuschote
<i>Euonymus planipes</i>	Großfrüchtiger Spindelstrauch
<i>Hamamelis japonica</i>	Japanische Zaubernuss
<i>Juniperus squamata</i> „Meyeri“	Blauzeder-Wacholder
<i>Juniperus x media</i> „Hetzii“	Grauer Strauch-Wacholder
<i>Ligustrum ovalifolium</i>	Hecken-Liguster
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Magnolia liliiflora</i>	Lilien-Magnolie
<i>Philadelphus inod. var. grand.</i>	Großblütiger Pfeifenstrauch
<i>Photinia villosa</i>	Scharlach-Glanzmispel
<i>Pinus sylvestris</i> „Watereri“	Strauch-Kiefer
<i>Prunus fruticosa</i> „Globosa“	Kugel-Steppenkirsche
<i>Staphylea pinnata</i>	Gemeine Pimpernuss
<i>Stranvaesia davidiana</i>	Stranvesie
<i>Syringa x chinensis</i>	Königs-Flieder
<i>Tamarix parviflora</i>	Frühlings-Tamariske
<i>Taxus baccata</i> „Aureovariegata“	Gelbbunte Strauch-Eibe
<i>Taxus baccata</i> „Dovast. Aurea.“	Gelbe Hänge-Eibe
<i>Taxis baccata</i> „Overeynderi“	Kegel-Eibe
<i>Taxus x media</i> „Hicksii“	Hecken-Eibe
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Viburnum opulus</i> „Roseum“	Gefüllter Schneeball



Endhöhe bis 6 m

<i>Acer palmatum</i>	Fächer-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> „Globosum“	Kugel-Ahorn
<i>Aesculus parviflora</i>	Strauch-Roskastanie
<i>Catalpa bignonioides</i> „Nana“	Kugel-Trompetenbaum
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum
<i>Clematis montana</i>	Berg-Waldrebe
<i>Clematis montana</i> var. <i>rubens</i>	Rosa Anemonen-Waldrebe
<i>Clematis tangutica</i>	Gold-Waldrebe
<i>Clematis viticella</i>	Italienische Waldrebe
<i>Cornus alternifolia</i>	Etagen-Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crat. x prunifolia</i> „Splendens“	Pflaumenblättriger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i> „Stricta“	Säulen-Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Halesia carolina</i>	Schneeglöckchenbaum
<i>Hamamelis virginiana</i>	Herbstblühende Zaubernuss
<i>Laburnum x watereri</i> „Vossii“	Edel-Goldregen
<i>Lonicera maackii</i>	Schirm-Heckenkirsche
<i>Magnolia x loebneri</i> „Merill“	Große Stern-Magnolie
<i>Malus x purpurea</i>	Purpur-Apfel
<i>Picea abies</i> „Acrocona“	Zapfen-Fichte
<i>Prunus laurocerasus</i>	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
<i>Quercus pontica</i>	Pontische „Armenische Eiche“
<i>Salix acutifolia</i> „Pendula“	Spitz-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Asch-Weide, Grau-Weide
<i>Salix x smithiana</i>	Kübler-Weide
<i>Sorbus vilmorinii</i>	Strauch-Eberesche
<i>Syringa vulgaris</i>	Wild-Flieder



Endhöhe bis 7 m

Acer rufererve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii“	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W.“	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane“	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn.“	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra“	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata“	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii“	Finnland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata“	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd“	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schnee.

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum“	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula“	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col.“	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew.“	Gelbe Kegelzypresse



<i>Clematis maximowicziana</i>	Oktober-Waldrebe
<i>Cornus controversa</i>	Pagoden-Hartriegel
<i>Cornus florida</i>	Amerik. Blumen-Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i> „Paul S.“	Rot-Dorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus pedicellata</i>	Scharlach-Weißdorn
<i>Crataegus x lavallei</i>	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Fraxinus excelsior</i> „Nana“	Kugel-Esche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche, Manna-Esche
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Gewöhnlicher Sanddorn
<i>Ilex aquifolium</i>	Gewöhnliche Hülse
<i>Ilex aquifolium</i> „J. C. van Tol“	Reichfruchtende Hülse
<i>Juniperus virginiana</i> „Skyrocket“	Raketen-Wacholder
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenesche, Blasenbaum
<i>Larix kaempferi</i> „Pendula“	Japanische Hänge-Lärche
<i>Magnolia kobus</i>	Kobus-Magnolie
<i>Magnolia x soulangiana</i>	Tulpen-Magnolie
<i>Malus coronaria</i>	Kronen-Apfel
<i>Malus floribunda</i>	Vielblütiger Apfel
<i>Malus pumila</i>	Johannis-Apfel
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Malus x zumi</i>	Zumi-Apfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Nothofagus antarctica</i>	Südbuche, Scheinbuche
<i>Parrotia persica</i>	Eisenholzbaum
<i>Picea abies</i> „Inversa“	Hänge-Fichte
<i>Pinus mugo</i>	Berg-Kiefer, Latsche
<i>Pinus sylvestris</i> „Fastigiata“	Säulen-Kiefer



Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Accolade“	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturn.“	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox“	Frühe Reif-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig.“	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastonianana“	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta“	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna“	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei“	Gold-Ulme



Anhang 4.

REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

REMONDIS GmbH & Co. KG // Region West // Postfach 40 01 47 // 44735 Bochum // Deutschland

Bezirksregierung Münster
Herr
Ulrich Hahn
Albrecht-Thaer-Str.9
48147 Münster

Julia Zierow
Niederlassungsleitung
REMONDIS GmbH & Co. KG
NL Coesfeld
Brink 37a 48653 Coesfeld
T +49 25 41 / 94 55 51
F +49 25 41 / 94 55 55
Julia.zierow@remondis.de

Coesfeld, 13.12.2019

Sehr geehrter Herr Hahn,

gerne nehme ich wie folgt zu Ihren Punkten Stellung:

Punkt 5: Die Aussage zur Löschwasserversorgung wird in § 3 Abs. 2 BHKG und § 14 BauO NRW 2018 geändert.

Brandschutzkonzept:

Punkt 6.1.: Die zulässige Brandabschnittsfläche von 2.000 m² wird eingehalten. Die KLR wird mit jeweils zwei max. 400 m² Lagerboxen ebenfalls eingehalten. Die Gesamtfläche beläuft sich auf über 2.000 m². Jedoch wird nicht die Gesamtfläche als Lagerfläche ausgewiesen. Die Kompensationsmaßnahme der BMA-Aufschaltung resultiert aus der KLR, da dreiseitig geschlossene Lagerstätten als Gebäude gelten und somit hohe Anforderungen besitzen. Eine Abweichung ist dies jedoch nicht.

Punkt 6.2 Satz 5: Die Stahlkonstruktion wird gemäß Prüfstatik aufgestellt und wird auch so im Konzept umformuliert.

Punkt 14 Tabelle:

Ausführungsnormen:

Wird in die technischen Anschlussbedingungen des Kreises Coesfeld geändert.

Aufschaltung:

Wird in Empfangsstelle der zuständigen Leitstelle des Kreises Coesfeld geändert.

Punkt 16.2: Der Teil C der Brandschutzordnung wird vorgehalten und ebenfalls im Konzept so niedergeschrieben.

Hiermit versichern wir, dass die relevanten Änderungen im Brandschutzkonzept kurzfristig geändert werden und das aktualisierte Konzept vor Errichtung eingereicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

REMONDIS GmbH & Co. KG

gez.
Sebastian Schuth

i.A.
Julia Zierow

REMONDIS GmbH & Co. KG // Region West // Dieselstraße 3 // 44805 Bochum // Deutschland // T +49 234 89210 // F +49 2348921-111
info@remondis.de // remondis.de // Amtsgericht Bochum, HRA 3718 // Persönlich haftende Gesellschafterin: REMONDIS
Verwaltungsgesellschaft mbH, 44805 Bochum, Amtsgericht Bochum, HRB 4994 // Geschäftsführer: Jürgen Mauthe, Guido Hanning, Klaus Erlenbach



Anhang 5.

Ist in Papierversion diesem Genehmigungsbescheid beigelegt.



Anhang 6.

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- BauGB** Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO NRW 2018** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S.3465)
- BGB** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911)
- 4. BImSchV** Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
- 12. BImSchV** Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom



08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- GebG NRW** Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- IED-Richtlinie** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- LABfG** Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
- LBodSchG** Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
- LWG** Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341)



NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602/ SGV. NRW. 77)), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)

Anhang 5

MÜLLER-BBM

Müller-BBM GmbH
Niederlassung Köln
Heinrich-Hertz-Straße 13
50170 Kerpen

Telefon +49(2273)59280 0
Telefax +49(2273)59280 11

www.MuellerBBM.de

Dr. rer. nat. Jörg Siebert
Telefon +49(2273)59280 23
Joerg.Siebert@mbbm.com

17. Februar 2020
M153940/01 Version 1 SBR/SBR

Verteiler

REMONDIS GmbH & Co. KG
Region West
Frau Julia Zierow
Herrn Sebastian Schuth

Stellungnahme

**Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes
nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage zum Umschlagen und
zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
der REMONDIS GmbH & Co. KG
in Coesfeld**

Bericht Nr. M153940/01

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Situation	2
1.2	Aufgabenstellung	3
2	Stellungnahme	4
2.1	Kurzbeschreibung der Anlage	4
2.2	Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes	5
2.3	Fazit	6
3	Grundlagen und Literatur	7

Dieser Bericht umfasst insgesamt 7 Seiten

Müller-BBM GmbH
Niederlassung Köln
HRB München 86143
USt-IdNr. DE812167190

Geschäftsführer:
Joachim Bittner, Walter Grotz,
Dr. Carl-Christian Hantschk,
Dr. Alexander Ropertz,
Stefan Schierer, Elmar Schröder

1 Einleitung

1.1 Situation

Die REMONDIS GmbH & Co. KG betreibt in Coesfeld eine Anlage zum Umschlagen und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Um die betrieblichen Abläufe zu optimieren, ist seitens REMONDIS vorgesehen, die Betriebsflächen der Umschlagsanlage zu erweitern. Die bisher nicht erschlossene an die Umschlagsanlage angrenzende Fläche soll für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten hergerichtet werden. Es entsteht eine befestigte Fläche, auf der überdachte Schüttgutboxen errichtet werden. Auf der neuen Fläche werden dieselben Tätigkeiten wie auf der vorhandenen Fläche durchgeführt. Es handelt sich ausschließlich um eine Platzerweiterung. Eine Erhöhung der genehmigten Anlagenkapazität und Lagermengen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Anlage ist den nachfolgenden Nummern aus Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) [2] zuzuordnen und demgemäß genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [1]:

- 8.11.2.3 (G/E)¹: Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehalten werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.12.1.2 (V): Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen
- 8.12.2 (V): Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
- Nr. 8.15.2 (V): Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag
- Nr. 8.15.3 (V)²: Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag

Für die geplanten Änderungen der bestehenden Anlage wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren entsprechend § 16 (1) des BImSchG durchgeführt.

¹ G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
E: Anlage gemäß § 3 4. BImSchV (Anlage der IED)

² V: Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Es handelt sich gemäß der o. g. Kennzeichnung in der 4. BImSchV („E“) zudem um eine Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED) [4].

1.2 Aufgabenstellung

Aufgrund der Einstufung der Anlage nach der IED ist nach § 10 (1a) BImSchG, soweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt würden, ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 25 (2) der 9. BImSchV ist bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag, wie im vorliegenden Fall, der AZB für die gesamte Anlage (IED-Anlage) zu erarbeiten, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

In der nachfolgenden Stellungnahme wird dargelegt, inwieweit auf Basis der vorangegangenen Erläuterungen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen ist.

2 Stellungnahme

2.1 Kurzbeschreibung der Anlage

2.1.1 Anlagengliederung

Die Gesamtanlage ist in drei Betriebseinheiten untergliedert:

- BE 100: Umschlag auf einer befestigten Freifläche mit Schüttgutboxen
- BE 200: Zerkleinerung des Abfalls mittels mobilen Zerkleinerers
- BE 300: Bagger-Bodensortierung

2.1.2 Anlagenbeschreibung

BE 100 – Umschlag und Lagerung

Die Abfälle werden per LKW angeliefert und zunächst verwogen und kontrolliert. Anschließend werden die angelieferten Materialien je nach Abfallart in unterschiedlichen Schüttgutboxen auf der befestigten Freifläche abgekippt.

Mit dem Vorhaben ist eine Erweiterung der Umschlagsfläche vorgesehen. Hierzu wird die bisher nicht erschlossene angrenzende Fläche entsprechend befestigt, auf der überdachte Schüttgutboxen errichtet werden. Durch die neu geschaffenen Lagerkapazitäten wird die alte Fläche für kleine gewerbliche Anlieferungen sowie für die Annahme und Sortierung von Altholz und die Zerkleinerung der genehmigten Fraktionen genutzt. Die neu überdachte Fläche ist in erster Linie für LKW- Anlieferungen mit Fraktionen wie gemischte Siedlungsabfälle, Leichtverpackungen und Gewerbemüll vorgesehen.

Mittels Spinnenbagger werden die gemischten Fraktionen grob sortiert, anschließend werden sie transportoptimiert zur Abfuhr verladen. Schlämme lagern überdacht. Gefährliche Abfälle werden nur in niederschlagsgeschützten Containern gelagert.

Diese Betriebseinheit kann den folgenden Anlagenarten aus Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden:

- Nr. 8.12.1.2 (V) und Nr. 8.12.2 (V)
- Nr. 8.15.2 (V) und Nr. 8.15.3 (V)

BE 200 – Zerkleinerung

Die anliefernden Fahrzeuge werden auf der Eingangswaage verwogen und kontrolliert. Sammelfahrzeuge kippen ihre Ladungen in dafür vorgesehene Schüttgutboxen ab. Zur Transportoptimierung können Holz und Sperrmüll temporär mit einem mobilen Zerkleinerer aufbereitet werden. Der Abtransport erfolgt kontinuierlich per LKW.

Diese Betriebseinheit kann den folgenden Anlagenarten aus Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden:

- Nr. 8.11.2.3 (G/E)

- Nr. 8.15.2 (V) und Nr. 8.15.3 (V)
- Nr. 8.12.1.2 (V) und Nr. 8.12.2 (V)

BE 300 – Bagger-Bodensortierung

Die anliefernden Fahrzeuge werden auf der Eingangswaage verwogen und kontrolliert. Sammelfahrzeuge kippen ihre Ladungen auf der Betriebsfläche ab. Mittels Spinnenbagger werden größere Folien, Pappen, Holz, Metall- und Kunststoffteile entnommen und in Container verladen. Anschließend wird eine Zwischenwiegung durchgeführt und das Material als Pressgut (Folien, Pappen, Kunststoffe) zur Ballierung in die Halle der benachbarten Sortieranlage verbracht. Die vermarktungsfähigen Mengen an Abfällen werden per LKW zur Verwertung abtransportiert.

Diese Betriebseinheit kann den folgenden Anlagenarten aus Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden:

- Nr. 8.12.1.2 (V) und Nr. 8.12.2 (V)

2.2 Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes

Der vorangegangenen Anlagenbeschreibung ist zu entnehmen, dass lediglich die Betriebseinheit BE 200 gemäß der Zuordnung zum Anlagentyp der Nr. 8.11.2.3 (G/E) aus Anhang der 4. BImSchV als Anlage nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen einzustufen ist. Die BE 200 stellt eine Nebenanlage der Gesamtanlage dar, in der Abfälle mit einem mobilen Zerkleinerer aufbereitet und anschließend per LKW abtransportiert werden.

Gemäß § 25 (2) der 9. BImSchV ist bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag, wie im vorliegenden Fall, der Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage zu erarbeiten, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe umfasst. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 10 BImSchG wie folgt definiert:

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Gemäß Artikel 3 Nr. 18 Industrieemissionsrichtlinie sind „gefährliche Stoffe“ Stoffe oder Gemische, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) [5] einzustufen sind. Diese Einschränkung bzgl. der CLP-Verordnung ist im vorliegenden Fall insofern von Bedeutung, da damit weder Abfälle noch Abwasser [7] als relevante gefährliche Stoffe zu werten sind.

Mit Bezug auf die vorangegangenen Erläuterungen werden gemäß der Anlagenbeschreibung in Kapitel 2.1.2 in der als IED-Anlage einzustufende BE 200 keine *relevanten gefährlichen Stoffe* gehandhabt.

Der mobile Zerkleinerer enthält geringe Mengen an Motoröl (ca. 0,26 m³) und Kraftstoff (ca. 0,33 m³). Die technische Ausführung des Zerkleinerers entspricht den Fahrzeugen, die auch für den Betrieb auf öffentlichen Straßen, Baustellen etc. zugelassen sind.

Die Betankung des Zerkleinerers erfolgt in einer Betriebstankstelle. Diese Tankstelle ist als Nebenanlage³ der benachbarten Sortieranlage zugeordnet, die als eigenständige immissionsschutzrechtliche Anlage genehmigt ist⁴ und durch die Remondis Münsterland betrieben wird. Der Zerkleinerer wird vollgetankt zur Verfügung gestellt. Neben der Betriebstankstelle umfasst die benachbarte Sortieranlage der Remondis Münsterland u.a. eine Kfz-Werkstatt⁵, in der Kleinstmengen an Hydraulik- und Motorölen etc. gehandhabt werden.

2.3 Fazit

Im Vorangegangenen wurde dargelegt, dass in der als Nebenanlage einzustufenden Betriebseinheit BE 200, die den Anforderungen der IED [4] unterliegt, keine Stoffe gehandhabt werden, die nach der CLP-VO [5] einzustufen sind.

Vor diesem Hintergrund werden gemäß [7] in der BE 200 keine gefährlichen Stoffe i.S. des § 3 Abs. 10 BImSchG gehandhabt, so dass ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) von Boden und Grundwasser im vorliegenden Fall nicht zu erstellen ist.



Dr. Jörg Siebert

³ Bestätigung der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 17.05.2013, Az. 52-5000-0335885/0009.U, Bezirksregierung Münster, 03.07.2013

⁴ Letzte Änderungsgenehmigung mit dem Bescheid vom 23.04.2013, Az. 500-0335885/0008.UG0026/12, Bezirksregierung Münster

⁵ Bestätigung der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 01.09.2014, Az. 52-5000-0335885/0012.U, Bezirksregierung Münster, 16.09.2014 und Baugenehmigung der Stadt Coesfeld, Az. BA-0030/14, 23.02.205

3 Grundlagen und Literatur

Die in der nachfolgenden Literaturliste zitierten Gesetze, Verordnungen und Technische Richtlinien wurden stets in der jeweils aktuellen Fassung verwendet.

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.
- [2] Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – 4. BImSchV.
- [3] Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) – 9. BImSchV.
- [4] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissions-Richtlinie (IED).
- [5] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – CLP- oder GHS-Verordnung.
- [6] Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018.
- [7] Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie, Bericht des UMK Ad-hoc-Arbeitskreises, Stand 08.08.2014.